



# Nutzungsbedingungen

Stand: Mai 2024 (V1.3)

## ALLGEMEINE NUTZUNGSBEDINGUNGEN (ANB)

### § 1 Allgemeine Rechte und Pflichten

Die Teilnehmer erhalten nach Zahlung einer Kautions, einer Einlage und/oder eines Aufnahmebeitrages Nutzungsrechte an den Fahrzeugen der Mitgliedsorganisation nach diesen Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB), den Besonderen Nutzungsbedingungen der Organisation (BNB) sowie den jeweiligen Gebrauchsanweisungen und Preislisten.

Die Nutzungsrechte und deren Erfüllung und Störungsfreiheit hängen in diesem nicht-typischen Rahmenmietvertrag auch vom Verhalten der anderen Teilnehmer ab. Die Einlage dient der Sicherung von Zahlungsansprüchen; Mitwirkungsrechte an der Gestaltung des CarSharingGedankens bestehen im Rahmen des§ 15 dieser ANB.

Fahrberechtigt sind grundsätzlich Personen, die einen Aufnahme-Vertrag mit einer Organisation abgeschlossen haben (Teilnehmer). Die Teilnehmer können sich von einem/r Beauftragten fahren lassen, verpflichten sich jedoch, die gültige Fahrerlaubnis einzusehen, sich vor jeder Fahrt von der Fahrtüchtigkeit des/der Fahrer zu überzeugen und das Fahrzeug dem/r Beauftragten nicht ohne eigene Aufsicht zu überlassen. Die Teilnehmer haften für Vertragsstrafen, Kosten und Schäden durch Beauftragte und nicht Fahrberechtigte, wenn sie diesen die Fahrt schuldhaft ermöglicht haben.

### § 2 Identifikationskarte und Kautions

Jeder Teilnehmer erhält eine Identifikationskarte und/oder sonstige Hilfsmittel und damit Zugang zu den Fahrzeugen gemäß den BNB. Näheres zu Kautions, Einlagen usw. regeln die BNB. Der Teilnehmer ist nur in Person berechtigt, die Identifikationskarten und sonstige Hilfsmittel zu benutzen bzw. zu bedienen. Der Teilnehmer haftet als Entleiher für den Verlust, die Verschlechterung und etwaigen Missbrauch der Identifikationskarte und der sonstigen Hilfsmittel. Der Verlust ist der Organisation unverzüglich mitzuteilen. Der Teilnehmer haftet für alle weiteren durch eine verspätete oder ganz unterlassene Mitteilung eintretenden Schäden.

### § 3 Buchungspflicht

Der Teilnehmer verpflichtet sich, vor jeder Nutzung eines Fahrzeugs dieses unter Angabe des Nutzungszeitraums zu buchen. Überschneidungen mit bereits erfolgten Buchungen sind nicht zulässig. Durch jede Nutzung außerhalb des gebuchten Nutzungszeitraumes erwirkt der/die Teilnehmer eine Vertragsstrafe gemäß den BNB.



# Nutzungsbedingungen

Stand: Mai 2024 (V1.3)

## § 4 Mietdauer

Die Mietdauer umfasst den gebuchten Zeitraum, sie beginnt und endet zur vollen oder halben Stunde, es sein denn, die aktuell gültige Preisliste lässt kleinere Zeiteinheiten zu. Die Berechnung von angebrochenen Zeiteinheiten regeln die BNB.

## § 5 Stornierungen

Hat der Teilnehmer das Fahrzeug korrekt gebucht, kann oder will er jedoch nicht oder nur einen Teil der gebuchten Zeit nutzen, sind Abbestellungen möglich. Näheres regeln die BNB. Ist das Fahrzeug zum gebuchten Zeitpunkt nicht am Ort, ist die Fahrt zu stornieren oder auf ein anderes Fahrzeug umzubuchen. Ausgleichszahlungen regeln die BNB.

## § 6 Verlängerung der Mietdauer

Kann der Teilnehmer den gebuchten Rückgabezeitpunkt nicht einhalten, muss er seine Buchungszeit vor Ablauf der ursprünglichen Buchungszeit verlängern. Näheres regeln die BNB.

## § 7 Überprüfung des Fahrzeugs vor Fahrtantritt

Der Teilnehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug vor jeder Nutzung auf seinen Zustand und äußere Mängel zu überprüfen. Mängel, die nicht in der Mängelliste eingetragen sind, müssen vor Fahrtantritt an die Organisation gemeldet werden. Die Benutzung des Fahrzeugs ist in diesem Falle nur mit deren ausdrücklichen Erlaubnis zulässig. In die Mängelliste dürfen von den Teilnehmern keine Eintragungen vorgenommen werden, soweit nicht in den BNB anders geregelt ist.

Hält der Nutzer die vorgenannten Pflichten nicht ein, haftet er für alle hieraus der Organisation entstehenden Schäden.

## § 8 Mitführen eines gültigen Führerscheins

Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei jeder Fahrt seinen gültigen Führerschein mitzuführen. Die Berechtigung nach §1 ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz eines gültigen Führerscheins und die Einhaltung aller darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen gebunden. Bei Entzug, vorübergehender Sicherstellung oder Verlust des Führerscheins erlischt unmittelbar die Fahrberechtigung nach § 1. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Organisation von dem Wegfall oder Einschränkungen seiner/ihrer Fahrerlaubnis unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die BNB können für Verstöße gegen diese Pflichten Vertragsstrafen vorsehen.



# Nutzungsbedingungen

Stand: Mai 2024 (V1.3)

## § 9 Behandlung des Fahrzeugs

Der Teilnehmer hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln, regelmäßig die Betriebsflüssigkeiten und den Reifendruck zu prüfen und das Fahrzeug ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern.

Näheres zum Betanken, zur Pflege und Handhabung regeln die BNB.

## § 10 Haftung

Die Organisation haftet für Sachschäden, welche der Teilnehmer oder dessen Beauftragter im Rahmen der Anmietung oder Benutzung des Fahrzeugs erleidet, nur, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig von der Organisation verursacht wurde oder eine Halterhaftung gegeben ist. Soweit Sach- oder Vermögensschäden daraus entstehen, dass ein Fahrzeug nicht zur Verfügung steht, haftet die Organisation nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ausnahmen regeln die jeweiligen BNB.

Soweit die Organisation nach Satz 1 und 2 den Teilnehmern gegenüber nicht haftet, stellt der Teilnehmer die Organisation von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

## § 11 Versicherungen

Für alle Fahrzeuge besteht eine Rechtsschutz-, Haftpflicht-, Teilkasko- und Vollkaskoversicherung. Die jeweilige Selbstbeteiligung und die Möglichkeiten, weitere Versicherungen abzuschließen, ergeben sich aus den BNB.

## § 12 Unfälle und Schäden

Unfälle und andere Schäden im Zusammenhang mit den gemieteten Autos sind unverzüglich telefonisch oder persönlich der Organisation mitzuteilen. Unfälle sind zusätzlich der Polizei zu melden. Der Teilnehmer ist verpflichtet, alles zu einer Begrenzung des Schadens zu tun. Die Fortsetzung der Fahrt nach Unfällen oder erheblichen Schäden ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Organisation zulässig. Bei geringfügigen Schäden kann der Teilnehmer Reparaturen bis zu einem durch die BNB bestimmten Betrag eigenständig ausführen lassen, wenn dies bei einer konzessionierten Werkstatt geschieht.

Der/die Teilnehmer haftet der Organisation gegenüber für Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen, der gesetzlichen Vorschriften oder der Versicherungsbedingungen ergeben, im Rahmen der in den BNB festgelegten Höchstbeträge.



# Nutzungsbedingungen

Stand: Mai 2024 (V1.3)

## § 13 Rückgabe

Der/die Teilnehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug bis zum Ablauf der Mietdauer ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt erst dann als ordnungsgemäß erfolgt, wenn

das Fahrzeug mit den vorgeschriebenen Papieren und ordnungsgemäß verschlossen an seinem definierten Parkplatz abgestellt ist.

der Tank bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor zu mindestens einem Drittel gefüllt ist.

das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß an der Ladesäule angeschlossen und der Ladevorgang gestartet ist.

der Wagenschlüssel in der dafür vorgesehenen Halterung sicher untergebracht wurde.

das Fahrzeug ordnungsgemäß per Identifikationskarte oder App verschlossen wurde.

Eine nicht ordnungsgemäße Rückgabe kann eine Vertragsstrafe oder auch Schadensersatzansprüche gemäß den BNB auslösen.

## § 14 Quernutzung

Der Teilnehmer kann Fahrzeuge anderer Mitgliedsorganisationen benutzen (im folgenden Quernutzung genannt), es sei denn, es liegen wichtige Gründe, wie z.B.

Vertragsverletzungen, vor, die eine Untersagung der Quernutzung rechtfertigen. Das Quernutzungsinteresse muss über die Organisation der Teilnehmer angemeldet werden.

Die Quernutzung findet zu den BNB und Preisen der jeweils fahrzeuggebenden Organisation statt. Der Teilnehmer stellt die Organisation von Forderungen Dritter frei, die sich aus der Quernutzung ergeben.

## § 15 Teilnehmermitbestimmung

In regelmäßigem Abstand, mindestens einmal jährlich, wird eine Teilnehmerversammlung einberufen, die über die Tarifstruktur sowie grundlegende Entscheidungen der Geschäftspolitik berät. Weitergehende Teilhaberrechte bleiben unberührt.



# Nutzungsbedingungen

Stand: Mai 2024 (V1.3)

## § 16 Sperre und Kündigung

Bei Verstößen eines Teilnehmers gegen seine Vertragspflichten kann die Organisation bis zur Klärung des Sachverhalts bzw. bei konkreter Besorgnis weiterer Schäden eine sofortige Sperre aussprechen und die ausgegebenen Schlüssel usw. einziehen. Im Einzelnen gilt das für folgende Verstöße:

- Überlassung an Nichtberechtigte (§ 1 Abs. 2 ANB)
- verspätete bzw. unterlassene Verlustmeldung (§ 2 Abs. 2 ANB)
- ungebuchte Nutzung (§ 3 ANB)
- Nichtmeldung von Schäden (§ 7 Abs. 1 ANB)
- unzulässige eigenmächtige Eintragung in die Mängelliste (§ 7 Abs. 1 Satz 3 ANB)
- Nichtmeldung von Wegfall oder Einschränkungen der Fahrerlaubnis (§ 8 ANB)
- Schlechtbehandlung des Fahrzeugs (§ 9 ANB)
- nichtgenehmigte Weiterfahrt nach Unfällen usw. (§ 12 Abs. 1 ANB) und nichtordnungsgemäße Rückgabe (§ 13 Abs. 2 ANB).

Die Organisation darf das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn der Teilnehmer oder Dritte durch Verschulden des Teilnehmers das Fahrzeug in erheblich vertragswidriger Weise gebrauchen oder einen vertragswidrigen Gebrauch trotz Abmahnungen fortsetzen. Sowohl die Organisation als auch der Teilnehmer können jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigungsfrist kann durch Vereinbarung verlängert werden.

## § 17 Vertragsänderungen und Teilunwirksamkeit

Änderungen dieser Bedingungen und der BNB werden dem Teilnehmer, wenn diese die Teilnehmer nicht nur unwesentlich belasten, durch schriftliche Benachrichtigung und durch Aushang oder Auslegung in den Geschäftsräumen der Organisation, in allen anderen Fällen durch ausdrücklichen Hinweis und durch Aushang und durch Auslegung bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Teilnehmer nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge werden die Teilnehmer durch die Organisation bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen. Der Widerspruch des Teilnehmers muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung bei der Organisation eingegangen sein.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch der Bestand der Bedingungen im Übrigen nicht berührt.



# Nutzungsbedingungen

Stand: Mai 2024 (V1.3)

## BESONDERE NUTZUNGSBEDINGUNGEN (BNB)

### zu § 1 Allgemeine Rechte und Pflichten

Bei einer unbeaufsichtigten Überlassung von Fahrzeugen an Nichtberechtigte erlischt der Versicherungsschutz, und es wird eine Vertragsstrafe gemäß Preisliste fällig.

Ziel unseres Angebots ist es, Mobilität auf eine ressourcenschonende Art und Weise zu ermöglichen sowie im Sinne des Umweltschutzes und Gemeinwohls zu handeln. Nutzer sind daher angehalten, ihre Fahrweise umweltschonend und lärmminimierend zu gestalten. Eine entsprechende Einweisung erhält jeder Teilnehmer bei der Vertragsunterzeichnung und Einweisung in das jeweilige Fahrzeug. Darüber hinaus bieten wir jederzeit entsprechende Schulungen an.

### zu § 2 Identifikationskarte

Ein Missbrauch der Identifikationskarte wird mit Strafanzeige verfolgt.

Zeigt der Teilnehmer den Verlust der Identifikationskarte oder deren Missbrauch nicht unverzüglich an, wird eine Vertragsstrafe gemäß Preisliste fällig.

### zu § 3 Buchungspflicht

Bei einer Fahrt ohne Buchung (gilt auch bei nicht gemeldeter Überziehung!) werden eine Vertragsstrafe und eine Ausgleichszahlung an den geschädigten Teilnehmer fällig.

### zu § 4 Mietdauer

Die Mietdauer ist in viertelstündliche Zeiteinheiten teilbar. Mindestmietdauer ist 1 Stunde.

### zu § 5 Stornierungen

Es gilt der in der aktuellen Preisliste ausgewiesene Storno-Tarif.

### zu § 6 Verlängerung der Mietdauer

Sofern sich keine Überschneidungen mit anderen Buchungen ergeben, gilt der Normaltarif, ansonsten ist keine Verlängerung möglich. Befindet sich das Fahrzeug 15 min nach Buchungsende nicht an der Station, ohne dass mit der Buchungszentrale eine Verlängerung vereinbart wurde, wird eine Gebühr nach der aktuellen Preisliste berechnet; dem möglicherweise geschädigten Teilnehmer wird eine Ausgleichszahlung entsprechend Preisliste gutgeschrieben. Der geschädigte Teilnehmer muss hierzu die Fahrt kostenfrei stornieren.

# Nutzungsbedingungen

Stand: Mai 2024 (V1.3)

Carsharing



Hohen Neuendorf



# Nutzungsbedingungen

Stand: Mai 2024 (V1.3)

## zu § 7 Überprüfung des Fahrzeug vor Fahrtantritt

Vor dem Start ist eine Überprüfung des Fahrzeug auf Mängel vorzunehmen. Mängel, die die Fahrtüchtigkeit des Fahrzeug nicht beeinträchtigen, müssen vor Fahrtantritt der Servicezentrale gemeldet und in die Schadensliste eingetragen werden. Danach kann die Fahrt angetreten werden. Mängel, die vor Fahrtantritt zwar vorhanden, aber nicht gemeldet wurden (siehe auch Eintragungen in der Schadensliste!), gehen mit Fahrtantritt auf den Nutzer über.

## zu § 8 Mitführen eines gültigen Führerscheins

Verstöße gegen die Pflichten, die nach § 8 der ANB bestehen, werden mit einer Vertragsstrafe gemäß aktueller Preisliste belegt.

## zu § 9 Behandlung des Fahrzeugs

Bei Fahrten von über 500 Km überprüft der Teilnehmer Reifendruck, Motorölstand, Kühlflüssigkeit und Scheibenwaschwasser. Die Fahrzeuge sind entsprechend den Angaben des Herstellers und der Fahrzeugunterlagen, die sich in den Fahrzeugen befinden, sowie den Angaben im Bordbuch zu bedienen. Der Teilnehmer haftet für alle Schäden, die sich aus einer Missachtung dieser Vorschriften ergeben.

Haustiere (Hunde, Katzen, Hasen, etc) dürfen ausschließlich in entsprechenden Boxen/Käfigen mitgeführt werden. Der Teilnehmer verpflichtet sich zur gründlichen Reinigung der Sitze, Lehnen, Fußmatten usw. von ev. Schmutz, vor allem auch zur Säuberung von Tierhaaren. Sollte durch die Mitnahme von Tieren eine Autoreinigung nach Verschmutzung durch den Teilnehmer unterbleiben, und müsste diese wegen einer Reklamation durch den Nachnutzer durch den Verein nachgeholt werden, behält sich der Verein vor, dem Verursacher neben der Reinigungspauschale eine zusätzliche Kostenpauschale gemäß Gebührenliste in Rechnung zu stellen.

## zu § 11 Versicherungen

Der Verein hat für jedes Fahrzeug eine Haftpflicht-, eine Teil- sowie eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen, dazu eine Rechtsschutz- sowie eine Schutzbriefversicherung.

Die Vollkaskoversicherung hat eine Selbstbeteiligung von maximal 1000 €, die jedoch durch den jährlichen Erwerb des Sicherheitspakets in Höhe von derzeit 50 € auf maximal 330 € abgesenkt werden kann.



# Nutzungsbedingungen

Stand: Mai 2024 (V1.3)

Verursacht ein Teilnehmer innerhalb von 2 Jahren einen weiteren Kaskoschaden, so erhöht sich die Selbstbeteiligung auf 440 €, bei einem weiteren Schaden innerhalb der dann folgenden 2 Jahre auf 660 €.

## zu § 12 Unfälle und Schäden

Unfälle sowie Neuschäden sind umgehend an die Buchungszentrale zu melden, Schäden in die Schadensliste einzutragen. Die während einer Nutzung erforderlichen Reparaturen bis zu einer Höhe gemäß Festlegung in der Preisliste kann der Teilnehmer eigenständig erledigen, die Kosten werden nach Vorlage einer ordnungsmäßigen Quittung erstattet. Bei nicht ordnungsgemäß gemeldeten Schäden kann der Verein eine Vertragsstrafe gemäß Preisliste aussprechen. Der Teilnehmer haftet dem Verein gegenüber für Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen bzw. der in § 12 der ANB genannten ergeben, in voller Höhe.

Verletzt der Teilnehmer die Bestimmungen der ANB oder BNB, gesetzliche Vorschriften, Versicherungsbedingungen oder andere Bestimmungen in einer Weise, die zur Nichtübernahme des Schadens durch die Versicherung führen, haftet der Teilnehmer in voller Höhe für die entstandenen Schäden.

## zu § 13 Fahrzeugrückgabe

Die Fahrzeuge sind in sauberem Zustand zurück zu geben, es herrscht striktes Rauchverbot. Der Tank muss bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor zu mindestens einem Drittel gefüllt sein, bei Zuwiderhandlung wird eine Gebühr gemäß Preisliste erhoben. Hat eine nicht ordnungsgemäße Rückgabe zur Folge, dass der Nachmieter den Wagen nicht nutzen kann, wird dies wie eine Buchungsüberziehung (siehe § 6 der BNB) gehandhabt. Beim Abstellen des Fahrzeugs muss das Lenkradschloss einrasten!

## Zu § 14 Quernutzung

Carsharing Hohen Neuendorf ist Kooperationspartner im Flinkster-Netzwerk. Damit können Mitglieder von Carsharing Hohen Neuendorf e.V. auch solche Fahrzeuge buchen und nutzen, die von den übrigen Fahrzeughaltern im Flinkster-Netzwerk zur Verfügung stehen. Andererseits können Mitglieder anderer Kundenhalter, die auch zum Flinkster-Netzwerk gehören, unsere Fahrzeuge buchen und nutzen.

Das Mitglied kann über seinen Kundenaccount auch andere als Flinkster-Fahrzeuge buchen. In diesem Fall erbringen DB Rent als auch Carsharing Hohen Neuendorf Dienstleistungen nicht als Fahrzeug-Anbieter, sondern vermitteln lediglich das Fahrzeugangebot eines Dritten (DB Rent und Carsharing Hohen Neuendorf e.V. als Vermittler). Der Vertrag über die Leistung kommt im Vermittlungsfall ausschließlich zwischen dem Dritten als Leistungserbringer und dem Mitglied von Carsharing Hohen

# Nutzungsbedingungen

Stand: Mai 2024 (V1.3)

Carsharing



Hohen Neuendorf

Neuendorf zustande. Es gelten die AGB des Dritten, ebenso dessen Preis- und Gebührenordnungen. DB Rent/Flinkster wird den buchenden Kunden im Vermittlungsfall während des Buchungsprozesses auf die abweichenden Preis- und Gebührenordnungen sowie AGB des Dritten hinweisen. Carsharing Hohen Neuendorf e.V. ist von jedweder Haftung aus einer solchen Buchung befreit.zu § 16 Sperre und Kündigung

Der Nutzervertrag und die Mitgliedschaft im Verein Carsharing Hohen Neuendorf e.V. kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

zu § 17 Vertragsänderungen und Teilunwirksamkeit

Bei Widersprüchen zwischen den Nutzungsverträgen und den ANB/BNB gelten die BNB.